



FAQ-LISTE FÜR KOMMUNEN ZUR UMSETZUNG DES LÄNDER- UND KOMMUNAL-INFRASTRUKTUR-FINANZIERUNGSGESETZES (LUKIFG) IN HESSEN

Stand: 18. Juni 2026

1. WELCHE DATEN WURDEN IM HINBLICK AUF DIE BEVÖLKERUNG BEI DER VERTEILUNG DER INDIVIDUELLEN KONTINGENTE VERWENDET?

Für die Berechnung der Einwohnerkomponente werden die neuesten Zahlen der Bevölkerungsstatistik (aktuell 31. Dezember 2024 auf Basis des Zensus 2022) verwendet. Diese Frage und auch die nach der Anwendung des Zensus 2022 oder der Rückrechnung auf den Zensus 2011 wurde gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden in der Arbeitsgruppe Investitionsoffensive erörtert.

2. WIE LEITEN SICH DIE BUNDESMITTEL IN HÖHE VON 4,7 MILLIARDEN EURO HER? IM LUKIFG WERDEN BUNDESMITTEL IN HÖHE VON RUND 7,4 MILLIARDEN EURO AUSGEWIESEN.

Hessen erhält aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes 7,4 Milliarden Euro. Hiervon erhalten die hessischen Kommunen 4,7 Milliarden Euro und rund 1,8 Milliarden Euro gehen an das Land. 950 Millionen Euro werden für Investitionen in Krankenhäuser bereitgestellt. Diese Verteilung wurde im Rahmen einer Verständigung mit den Kommunalen Spitzenverbänden festgelegt.

3. WIE WERDEN DIE BUNDESMITTEL INNERHALB DER KOMMUNALEN FAMILIE VERTEILT?

Die 4,7 Milliarden Euro werden innerhalb der kommunalen Familie nach einem zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden geeinten Schlüssel aufgeteilt. Danach erhalten die kreisangehörigen Kommunen 50 Prozent der Mittel, die kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten jeweils 25 Prozent. Innerhalb der jeweiligen kommunalen Gruppe werden 75 Prozent der Mittel nach Einwohnern verteilt und 25 Prozent nach den Schlüsselzuweisungen im Durchschnitt der Jahre 2024 bis 2026 (Planungsdaten). In einer ersten Tranche werden im Frühjahr 2026 zunächst 3 Milliarden Euro auf die Kommunen verteilt.

4. WIE HOCH IST DAS TEILKONTINGENT AUS DER ZWEITEN TRANCHE?

Die zweite Tranche in Höhe von insgesamt rund 1,7 Milliarden Euro wird erst ab dem Jahr 2029 auf Basis von aktualisierten Daten kommunenscharf verteilt. Das auf die einzelne Kommune jeweils entfallende Kontingent aus der zweiten Tranche kann daher zurzeit noch nicht beziffert werden.

5. WIRD DAS KONTINGENT AUS DER ERSTEN TRANCHE IN EINER SUMME AUSGEZAHLT?

Da der Bund nicht in Vorleistung tritt und das Geld nicht pauschal ausgezahlt werden darf, ist es erforderlich, dass das Land für die Kommunen ein Mittelabrufverfahren einrichtet. Der Abruf kann erfolgen, wenn die Mittel zur Begleichung von fälligen Zahlungen innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung benötigt werden. Aber auch wenn die Kommune bereits in Vorleistung getreten ist, können Mittel abgerufen werden.

Dazu ist es zunächst erforderlich, dass die Kommune die Maßnahme bei der WIBank anmeldet und dann für die konkrete Einzelmaßnahme den Abruf tätigt. Das wird über das Kundenportal der WIBank voraussichtlich im dritten Quartal 2026 möglich sein.

Insofern ist es nicht vorgesehen, dass das Gesamtkontingent in einer Summe ausgezahlt wird.

6. ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG IN JAHRESRATEN?

Eine Auszahlung in Jahresraten ist ebenfalls nicht vorgesehen, sondern die Auszahlung erfolgt über ein Mittelabrufverfahren, das sich auf den tatsächlichen Mittelbedarf bezieht.

7. WANN STEHT DEN KOMMUNEN DAS TEILKONTINGENT AUS DER ERSTEN TRANCHE ZUR VERFÜGUNG?

Das Teilkontingent aus der ersten Tranche (Gesamtvolumen 3 Milliarden Euro) steht den Kommunen nach Verabschiedung und Verkündung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Länder-und-Kommunal-Infrastruktur-Finanzierungsgesetz (Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG) sowie dem Abschluss eines Zuwendungsvertrages vollumfänglich zur Verfügung. Der Versand der Verträge wird voraussichtlich im Juni 2026 erfolgen.

8. WELCHE MAßNAHMEN KÖNNEN ÜBER DAS LUKIFG GEFÖRDERT WERDEN UND SIND PLANUNGSNEBENKOSTEN/BAUNEKENKOSTEN EBENFALLS FÖRDERFÄHIG?

Die Kommunen können das Geld frei für Investitionen in den folgenden Bereichen verwenden:

- Gesundheit und Pflege
- Mobilität (Verkehrsinfrastruktur) sowie Wohnungs- und Städtebau
- Digitales
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Technische Infrastruktur (zum Beispiel Kanalisation)
- Bevölkerungsschutz (Sicherheit/Katastrophenschutz/Feuerwehr)
- Sportinfrastruktur

Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie ab dem 1. Januar 2025 begonnen wurden. Eine Maßnahme beginnt in der Regel mit dem Abschluss eines der Ausführung dienenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Wenn bestimmbar, kann für den Maßnahmenbeginn bei Baumaßnahmen der Baubeginn vor Ort zugrunde gelegt werden.

Planungen sind somit kein Ausschlusskriterium. Planungskosten sind als Baunebenkosten förderfähig.

9. SIND DIE IN § 3 LUKIFG AUFGEFÜHRTE FÖRDERBEREICHE ABSCHLIEßEND?

Es gelten die Förderbereiche der abschließenden Aufzählung in § 4 Absatz 1 HIFG (Positivliste des Landes Hessen, siehe Antwort zu Ziffer 8), nicht die Förderbereiche nach § 3 Absatz 1 LuKIFG.

10. WER ENTSCHEIDET, IN WELCHEN UMFANG UND IN WELCHEM FÖRDERBEREICH DIE BUNDESMITTEL VERWENDET WERDEN? AN WEN MÜSSEN SICH INSTITUTIONEN, DIE KOMMUNALERSETZENDE MAßNAHMEN WAHRNEHMEN, WENDEN, UM VON DEN BUNDESMITTELN ZU PARTIZIPIEREN?

Die Kommunen können frei über die Verwendung der Mittel entscheiden, die ihnen zugeteilt werden. Den Kommunen wird auch ermöglicht, ihre Mittel an Dritte weiterzugeben, die kommunale Aufgaben wahrnehmen.

Zwingend ist eine Kontaktaufnahme und Abstimmung des Dritten mit der jeweiligen Kommune, in deren Zuständigkeitsbereich die Investitionsmaßnahme angesiedelt ist. Entspricht die Maßnahme den Fördervoraussetzungen und möchte die Kommune den Dritten hierbei finanziell unterstützen, dann steht einer Anmeldung der Investitionsmaßnahme durch die Kommune nichts im Wege.

11. ZÄHLT DIE UMSETZUNG EINER MAßNAHME, DIE IN DER BILANZ EINES RECHTLICH UNSELBSTÄNDIGEN EIGENBETRIEBS ALS ANLAGEVERMÖGEN GEFÜHRT WIRD, ALS MAßNAHME DRITTER ODER KANN SIE WIE EINE STÄDTISCHE MAßNAHME BEHANDELT WERDEN?

Ein rechtlich unselbständiger Eigenbetrieb ist kein Dritter in diesem Sinne. Daher wird die Maßnahme als städtische Maßnahme behandelt. Dritte in diesem Sinne sind außerhalb der Stadtverwaltung stehende eigene Rechtssubjekte.

12. INVESTITIONSMABNAHMEN DÜRFEN NICHT VOR DEM 1. JANUAR 2025 BEGONNEN WERDEN, UM EINE FÖRDERUNG ÜBER DAS LUKIFG ZU ERHALTEN. WIE KANN DER MAßNAHMENBEGINN VOR ORT BEI BAUMAßNAHMEN BESTIMMT WERDEN, INSBESONDERE BEI EINER AUFTEILUNG IN BAUABSCHNITTE?

Für den Maßnahmenbeginn wird regelmäßig das Datum des Abschlusses des ersten Lieferungs- oder Leistungsausführungsvertrages herangezogen. Ausnahmsweise kann für Baumaßnahmen auch der tatsächliche Baubeginn vor Ort zugrunde gelegt werden. Für Maßnahmen, für die bereits vor dem 1. Januar 2025 ein Ausführungsvertrag geschlossen wurde und bei denen der Baubeginn tatsächlich erst nach dem vorgenannten Stichtag erfolgt ist, kann eine Förderung über das LuKIFG erfolgen. Entsprechendes gilt für Baumaßnahmen, für die selbständige Bauabschnitte gebildet wurden.

13. KÖNNEN DIE MITTEL AUS DEM LUKIFG AUCH FÜR MAßNAHMEN IM BEREICH DER WASSERVERSORGUNG UND/ODER DER ABWASSERBESEITIGUNG VERWANDT WERDEN?

Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung und/oder der Abwasserbeseitigung sind von der Förderung nicht ausgeschlossen. Wichtig ist aber, dass die Förderung bei der Gebührenkalkulation rechtlich zutreffend berücksichtigt wird. Soweit die Fördermittel den Gebührenzahlern zugutekommen, dürfen die Nutzer nicht zur Finanzierung der Maßnahme

herangezogen werden. Das heißt, die Fördermittel wirken insoweit gebührensenkend.

14. BESTEHT EIN DOPPELFÖRDERUNGSVERBOT MIT ANDEREN BUNDESPROGRAMMEN?

Zur Frage der Möglichkeit der Doppelförderung aus Bundesprogrammen befinden sich die Länder derzeit noch in Abstimmung mit dem Bund. Eine Abstimmung mit der jeweiligen Bewilligungsbehörde wird als sinnvoll erachtet.

15. IST DIE FINANZIERUNG VON INVESTITIONSMABNAHMEN, DIE ÜBER DAS LUKIFG GEFÖRDERT WERDEN SOLLEN, MIT DARLEHEN AUS DEM HESSISCHEN INVESTITIONSFONDS KOMBINIERBAR?

Die Finanzierung einer Investitionsmaßnahme über den Hessischen Investitionsfonds schließt eine Förderung über das LuKIFG nicht aus.

16. IST DER UMBAU EINES GEBÄUDES, WELCHES AUSSCHLIEßLICH DER SITZ DES GESUNDHEITSAMTES IST, FÖRDERFÄHIG?

Die Förderung von Maßnahmen im Bereich Gesundheit und Pflege ist durch die Positivliste des Landes Hessens ausdrücklich vorgesehen. Der Umbau eines Gebäudes, das ausschließlich vom Gesundheitsamt genutzt wird, kann über das LuKIFG gefördert werden.

17. KÖNNEN DIE FÖRDERMITTEL AUCH FÜR EIN GROßES VORHABEN VERWENDET WERDEN? BEISPIEL: STADT X INVESTIERT IN EINE NEUE FEUERWACHE 15 MILLIONEN EURO UND SETZT DAS VORHABEN 2026/2027 UM. UNTERSTELLT, AUF DIE STADT X ENTFÄLLT EIN KONTINGENT VON 10 MILLIONEN EURO: KANN SIE DIESE MITTEL FÜR DIESES EINZIGE VORHABEN KOMPLETT VERWENDEN?

Die den Kommunen zur Verfügung stehenden Mittel können auch für (ein) größere(s) Vorhaben verwendet werden. Eine betragsmäßige Begrenzung je angemeldeter Maßnahme ist nicht vorgesehen.

18. MUSS EIN KOFINANZIERUNGSANTEIL DURCH DIE KOMMUNEN GELEISTET WERDEN?

Die Mittel können - ohne verpflichtenden Kofinanzierungsanteil der Kommune für bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben verwendet werden. Ein Eigenanteil ist nicht zwingend zu erbringen.

19. BESTEHT DIE MÖGLICHKEIT DER FINANZIERUNG VON ERHALTUNGSMAßNAHMEN UND ANSCHAFFUNGEN UNABHÄNGIG VON DER HÖHE DER KOSTEN ENTSPRECHEND DEM VORBILD DES § 11 KIPG?

Nein, eine Finanzierung von Erhaltungsaufwendungen und kleineren Anschaffungen mit dem Kontingent aus dem LuKIFG ist nicht möglich.

20. WIRKEN SICH DIE LUKIFG-MITTEL BEI DER ERHEBUNG VON STRAßENBEITRÄGEN EBENFALLS, WIE IM BEREICH DER WASSERVERSORGUNG UND/ODER ABWASSERBESEITIGUNG, GEBÜHRESENKEND AUS?

Soweit die Fördermittel den beitragsfähigen Aufwand reduzieren, dürfen die Grundstückseigentümer nicht (anteilig) zur Finanzierung der Maßnahme herangezogen werden. Das heißt, die Fördermittel wirken insoweit beitragsenkend.

21. IST DIE INANSPRUCHNAHME VON FÖRDERMITTELN DER KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU (KfW) UND DES LANDES (KOMMUNALRICHTLINIE ENERGIE) FÖRDERSCHÄDLICH? WIE IST DER AKTUELLE STAND BEI DER KOMBINATIONSMÖGLICHKEIT LANDESPROGRAMME?

Die LuKIFG-Mittel dürfen mit anderen Förderungen des Bundes und des Landes kombiniert werden, wenn in dem jeweils anderen Programm eine Kombination mit der LuKIFG-Förderung ausdrücklich erlaubt ist. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt kein Doppelförderungsverbot.

Der Bund erwägt, eine Ergänzung des LuKIFG im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Bundesprogrammen in den Bundestag einzubringen. LuKIFG-Mittel werden voraussichtlich mit anderen Bundesfördermitteln kombinierbar sein, auch mit Zuschüssen und Darlehen aus KfW-Bundesprogrammen. Bis zur Verabschiedung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung gilt weiterhin der erstgenannte Grundsatz.

Zur Thematik der Doppelförderung gibt es derzeit noch keine Entscheidung auf Landesebene, aber intensive Gespräche – sowohl mit den Kommunalen Spitzenverbänden als auch mit den Förderressorts. Derzeit greift im Zweifel noch ein Doppelförderungsverbot (die Kombinierbarkeit beschränkt sich momentan noch auf die Kofinanzierung des Krankenhaustransformationsfonds). Bitte achten Sie daher bei Zuwendungen von anderen Förderstellen auf die Kombinierbarkeit der Programme. Sollte es eine Öffnung für den Mitteleinsatz geben, werden wir dies per Serienbrief und Aufnahme in unsere FAQ-Liste allen Kommunen mitteilen.

22. IST ES BEI DER FÖRDERUNG DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR (§ 4 ABS.1 ZIFFER 6 HIFG) MÖGLICH, DIESE AUCH ZU FÖRDERN, WENN DAS ABWASSER-, WASSER- ODER ENERGIENETZ IN EINE AG, EINE GMBH ODER EINEN EIGENBETRIEB AUSGELAGERT WORDEN SIND? BEDEUTET UND UMFASST INFRASTRUKTUR SÄMTLICHE ABWASSER-, WASSER- UND ENERGIELEITUNGEN?

Investitionen im Bereich der kommunalen Abwasserentsorgung, Wasser- und Energieversorgung sind förderfähig. Maßnahmen an Leitungen, die nicht der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, sind nicht förderfähig. Die Weiterleitung von Mitteln aus dem Sondervermögen des Bundes an Dritte ist möglich, wenn diese kommunale Aufgaben übernehmen.

23. KANN DAS DER KOMMUNE IN AUSSICHT GESTELLTE FÖRDERMITTELKONTINGENT FÜR DEN BAU EINES RATHAUSES VERWENDET WERDEN?

Nein, Investitionen in die allgemeine Verwaltung, worunter ein Rathaus fällt, können nicht über LuKIFG-Mittel gefördert werden. Diese können ausschließlich für Maßnahmen aus den Bereichen nach § 4 Abs.1 HIFG verwendet werden.

24. KANN DIE VERWENDUNG AUCH ERFOLGEN, NACHDEM DER AUFTRAG FÜR DIE UMSETZUNG DES VORHABENS (ZUM BEISPIEL BAU EINER KINDERTAGESSTÄTTE) BEREITS ERTEILT WURDE?

Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie ab dem 1. Januar 2025 begonnen wurden. Eine Maßnahme beginnt in der Regel mit dem Abschluss eines der Ausführung dienenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Wenn bestimmbar, kann für den Maßnahmenbeginn bei Baumaßnahmen der Baubeginn vor Ort zugrunde gelegt werden.

25. DER GEMEINDEHAUSHALTSRECHTLICHE INVESTITIONSBEGRIFF IST IN § 58 NUMMER 18 GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG (GEMHVO) GEREGLT. WELCHE FALLGESTALTUNGEN SIND ZUSÄTZLICH FÖRDERFÄHIG?

Der Investitionsbegriff wurde vom Bund eindeutig geregelt. Ausgaben für Investitionen sind nach § 10 Abs.3 Nr. 2 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG):

- Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,
- der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,
- der Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgabe für die in den Buchstaben a bis c genannten Zwecke.
- Es muss sich um Investitionen in die Landesinfrastruktur oder die kommunale Infrastruktur oder um Infrastruktur handeln, die der Erfüllung von Aufgaben des Landes oder der Kommunen dienen.

26. NACH PUNKT 4.7.2 DES ENTWURFS DES ZUWENDUNGSVERTRAGES SIND BAUMAßNAHMEN VON DER BAUTECHNISCHEN DIENSTSTELLE ZU PLANEN ODER PRÜFEN. WENN DIE STADT SELBST KEINE BAUTECHNISCHE DIENSTSTELLE HAT UND HOCH- UND TIEFBAU IN DEN EIGENBETRIEB AUSGELAGERT SIND, WIRD DANN EINE PRÜFUNG DURCH DEN EIGENBETRIEB GENAUSO ANERKANNT?

Gemäß Ziffer 4.7.2 des Zuwendungsvertrags liegt es im Zuständigkeitsbereich der Kommune, die ordnungsgemäße Durchführung der bautechnischen Prüfung zu gewährleisten. Wenn die Planung oder Prüfung der Baumaßnahme durch die bautechnische Dienststelle der Kommune erfolgt, ist eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung nach Ziffer 6.1 und 13.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nicht erforderlich.

Die Anerkennung der Prüfung durch einen Eigenbetrieb setzt voraus, dass ein Eigenbetrieb über die notwendige fachtechnische Kompetenz verfügt und ihm diese Aufgabe übertragen worden ist. Die Festlegung der innerdienstlichen

Organisation erfolgt durch die Kommune im Rahmen der Selbstverwaltung durch die Betriebssatzung beziehungsweise den Geschäftsverteilungsplan.

Insofern kann eine bautechnische Dienststelle auch in einen Eigenbetrieb ausgelagert sein und wird für die Förderung als „eigene“ anerkannt.

27. DIE PUNKTE 3.3 UND 3.4 DES ENTWURFS DES ZUWENDUNGSVERTRAGES REGELN DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON BEGLEIT- UND FOLGEMAßNAHMEN. IST ES RICHTIG, DASS DIE BAUNEKENKOSTEN WIE PLANUNGSLEISTUNGEN UND EXTERNE BAUBETREUUNG NUR ZU 50 % FÖRDERFÄHIG SIND, OBWOHL SIE ALS HERSTELLUNGSKOSTEN IN DER ANLAGENBUCHHALTUNG KOMPLETT AKTIVIERT WERDEN KÖNNEN?

Es ist zu differenzieren:

Alle Baunebenkosten im Sinne der Hauptgruppe 7 des Standard-Gruppierungsplans (wie beispielsweise Architektenleistungen und Ingenieurleistungen) sind direkt der Hauptmaßnahme zuzuordnen und nicht Bestandteil der Begleit- und Folgemaßnahmen. Diese sind somit als Teil der Baumaßnahme voll förderfähig.

Sämtliche Baunebenkosten, die nicht unter die Hauptgruppe 7 fallen, stellen hingegen Begleit- und Folgemaßnahmen dar. Dies sind beispielsweise:

- (1) Vorbereitende, nicht unmittelbar bauwerksbezogene Untersuchungen:
 - übergeordnete Bedarfs- und Kapazitätsanalysen
 - demographische oder infrastrukturelle Entwicklungsprognosen
 - sektorale Fachkonzepte (z. B. Schulentwicklungsplanung, Verkehrskonzepte)
 - Wirtschaftlichkeitsanalysen
 - Standortanalysen

- (2) Varianten- und Systementscheidungen vor Festlegung einer konkreten Bauausführung:
 - vorgelagerte Machbarkeitsuntersuchungen
 - Varianten- und Konzeptuntersuchungen mit offenem Ergebnis
 - Standortvergleiche übergeordneter Ebene
 - Grundsatzentscheidungen zur Systemwahl

- (3) Projektbezogene Untersuchungen außerhalb der konkreten Bauplanung:
- großräumige Umweltverträglichkeitsvorprüfungen
 - raumordnerische Prüfungen
 - strategische Altlasten- oder Risikobetrachtungen
- (4) Flankierende Maßnahmen zur Ermöglichung oder Absicherung der Investition:
- projektbezogene externe Vorbereitungsleistungen
 - projektbezogene Vorbereitungs-, Koordinierungs- oder Steuerungsleistungen
 - externe Evaluierungen

Letztere unterliegen einer Beschränkung der Höhe nach, die sich aus ihrem Anteil (konkret: 50%) an den gesamten förderfähigen Ausgaben ermittelt. Es ist hingegen nicht so, dass Begleit- und Folgemaßnahmen ab dem ersten Euro nur zu 50% förderfähig wären.

28. NACH PUNKT 5.11 DES ENTWURFS DES ZUWENDUNGSVERTRAGES IST JÄHRLICH BIS ZUM 31. MAI EINE KUMULIERTE ABRUFPLANUNG FÜR DAS LAUFENDE UND DAS KOMMENDE HAUSHALTSJAHR UND DEN ZEITRAUM DER MITTELFRISTIGEN PLANUNG AN DIE WIBANK ABZUGEBEN. MÜSSEN DIE MITTEL DER ERSTEN TRANCHE BEREITS KOMPLETT AUF DIE ERSTE ABRUFPLANUNG AUFGETEILT WERDEN ODER IST AUCH MÖGLICH, IN DER ERSTEN ABRUFPLANUNG NUR EINEN TEIL DER MITTEL UND DIE KOMPLETTE SUMME DANN ERST IN EINER SPÄTEREN ABRUFPLANUNG ZU VERTEILEN?

Die Mittel können je nach Bedarf in die Liquiditätsplanung aufgenommen und komplett oder auch nur teilweise verteilt werden. Eine gewissenhafte Schätzung ist dabei ausreichend.

29. WAS IST MIT „BEGLEIT- UND FOLGEMAßNAHMEN ZU DEN SACHINVESTITIONEN...“ GEMEINT?

Die Begleit- und Folgemaßnahmen richten sich nach der bundesrechtlichen Definition aus § 2 Abs. 4 Verwaltungsvereinbarung-LuKIFG (VV-LuKIFG):

Zu den Begleit- und Folgemaßnahmen zählen beispielsweise die unter Ziffer 27 aufgeführten Positionen. Die Begleit- und Folgenmaßnahmen selbst müssen nicht zwingend investiv sein. Sie müssen jedoch der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein. Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahme - wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen - sind nicht förderfähig. Auch nicht förderfähig sind in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen.

30. INWIEWEIT KÖNNEN INSTANDSETZUNGEN AN BESTEHENDEN ANLAGEN (ZUM BEISPIEL STRAßEN) ALS INVESTITION NACH § 4 HIFG GEFÖRDERT WERDEN?

Die Frage, ob eine als Investition förderfähige Instandsetzung oder eine nicht förderfähige Instandhaltung vorliegt, ist unabhängig davon zu beurteilen, ob das Mindestinvestitionsvolumen i.H.v. 50.000 Euro im Sinne des § 2 Abs. 7 VV-LuKIFG erreicht ist. Ob es sich bei einer Maßnahme um eine förderfähige Investition handelt, ergibt sich aus den Vorgaben des Bundes.

Der Verwendungszweck ist damit deutlich eingeschränkter als insbesondere nach § 8 Abs. 1 Hessenkassengesetz für das dortige Investitionsprogramm.

31. KANN EIN MITTELABRUF TROTZ VORLÄUFIGER HAUSHALTSFÜHRUNG DURCH DIE KOMMUNE ERFOLGEN? MUSS EIN BESCHLUSS DER VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFT ÜBER DIE GEPLANTEN MAßNAHMEN, DIE ÜBER DEN LUKIFG FINANZIERT WERDEN SOLLEN VORLIEGEN?

Abweichend von § 98 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung ist bei Maßnahmen nach dem HIFG eine Nachtragssatzung nicht erforderlich. Die für die Durchführung der geförderten Maßnahmen erforderlichen Auszahlungsermächtigungen können außerplanmäßig nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung bereitgestellt werden; die dort genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt.

Diese in § 8 Abs. 2 HIFG getroffene Regelung soll die haushaltsmäßige Umsetzung der Förderung für die Kommunen erleichtern. Dies gilt auch für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 Hessische Gemeindeordnung.

Ungeachtet dessen werden nach § 51 Nr. 7 und 8 der Hessischen Gemeindeordnung Beschlüsse der Vertretungskörperschaft benötigt, die die

Verwaltung ermächtigen, in ihrem Sinne tätig zu werden, d.h. entsprechende Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen anzustoßen, die über das HIFG förderfähig sind, und Projekte bei der WIBank zur Förderung anzumelden.

32. IST ES BEI GLEICHARTIGEN BESCHAFFUNGSVORHABEN (Z. B. SOFTWARE/LIZENZEN ODER GERÄTEAUSSTATTUNG FÜR DIE FEUERWEHR) FÖRDERRECHTLICH ZULÄSSIG, MEHRERE EINZELMAßNAHMEN ZU EINEM GEMEINSAMEN BESCHAFFUNGSPAKET MIT EINEM GESAMTVOLUMEN VON ÜBER 50.000 EURO ZU BÜNDELN, UM DIE MABGEBLICHEN FÖRDERVORAUSSETZUNGEN NACH DEM LUKIFG ZU ERREICHEN?

Es ist möglich, gleichartige Beschaffungsvorhaben in einer großen Maßnahme zu bündeln (zum Beispiel Beschaffung von 1.000 Notebooks und Tablets für die Verwaltung oder für die Schulen), welche dann als eine Maßnahme bei der WIBank angemeldet wird. Wichtig hierbei ist, dass es sich um denselben Förderbereich handelt. Festzuhalten ist, dass es sich nicht um die willkürliche Bündelung verschiedener kleinteiliger Maßnahmen handeln darf, nur um das Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 Euro zu erreichen.

33. WIE IM VERTRAGSENTWURF BESCHRIEBEN, DÜRFEN MABNAHMEN NICHT VOR DEM 1. JANUAR 2025 BEGONNEN SEIN. ALS BEGINN IST IN DER REGEL MIT DEM ABSCHLUSS EINES DER AUSFÜHRUNG DIENENDEN LIEFERUNGS- ODER LEISTUNGSVERTRAGES RELEVANT. WÜRDEN HIERUNTER AUCH PLANUNGSLEISTUNGEN ZÄHLEN ODER IST DIE BEAUFTRAGUNG BZW. DER BEGINN DER TATSÄCHLICHEN BAUMAßNAHMEN RELEVANT?

Die Beauftragung von Planungsleistungen begründet noch keinen Maßnahmenbeginn. Für Maßnahmen, für die bereits vor dem 1. Januar 2025 ein Ausführungsvertrag geschlossen wurde und bei denen der Baubeginn tatsächlich erst nach dem vorgenannten Stichtag erfolgt ist, kann ausnahmsweise ebenfalls eine Förderung über das HIFG erfolgen. Entsprechendes gilt für Baumaßnahmen, für die selbständige Bauabschnitte gebildet wurden.

34. WIE SIND MAßNAHMEN ZU BEWERTEN, DIE NACH DEM 1. JANUAR 2025 BEGONNEN WURDEN, ZUM JETZIGEN ZEITPUNKT JEDOCH BEREITS VOLLSTÄNDIG ABGESCHLOSSEN SIND? BESTEHT FÜR SOLCHE MAßNAHMEN GRUNDSÄTZLICH NOCH DIE MÖGLICHKEIT EINER FÖRDERUNG, SOFERN DIE ÜBRIGEN FÖRDERVORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT SIND?

Der bereits erreichte Abschluss einer Maßnahme steht einer Förderung nicht entgegen. Maßnahmen, die nach dem 1. Januar 2025 begonnen wurden und mittlerweile bereits abgeschlossen sind, können förderfähig sein – vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Fördervoraussetzungen.

35. WAS WIRD IM RAHMEN DER FÖRDERVORAUSSETZUNGEN KONKRET UNTER EINER ANGEMESSENEN WIRTSCHAFTLICHKEITSUNTERSUCHUNG VERSTANDEN UND WELCHE ANFORDERUNGEN WERDEN HIERBEI AN UMFANG UND DOKUMENTATION GESTELLT?

Für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind die gemeindehaushaltsrechtlichen Regelungen in § 12 GemHVO und die zu § 12 GemHVO ergangenen Hinweise zu beachten. Bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Es sind die voraussichtlichen Kosten und Nutzen verschiedener Alternativen gegenüberzustellen. Dabei werden finanzielle Aspekte und qualitative Kriterien berücksichtigt. Außerdem sollte eine Bewertung von Risiken und Unsicherheiten erfolgen. Aspekte sind:

- Monetäre Analyse: Vergleich der Zahlungsströme (Kapitalwerte) über den gesamten Betrachtungszeitraum.
- Nicht-monetäre Analyse (Nutzwertanalyse): Qualitative Bewertung von Aspekten, die nicht direkt in Geld messbar sind.
- Risiko- und Sensitivitätsanalyse: Bewertung, wie sich Änderungen von Annahmen (zum Beispiel Zinssatz, Bauzeit) auf das Ergebnis auswirken.
- Handlungsalternativen: Darstellung, wie sich aus den Projektzielen die verschiedenen Varianten (zum Beispiel Eigenbau gegenüber öffentlich-privater Partnerschaft, interkommunale Zusammenarbeit) ableiten.

Die Dokumentation soll so gestaltet sein, dass die Entscheidung nachvollziehbar, transparent und belastbar ist. Sie sollte folgende Punkte beinhalten:

- Nachvollziehbarkeit: Der Entscheidungsvorschlag muss verständlich erläutert werden.
- Grundlagen: Dokumentation der Arbeitsschritte, der getroffenen Annahmen und der Datenherkunft.
- Ergebnisse: Zusammenfassung der monetären und nicht-monetären Ergebnisse zur Begründung der vorteilhaftesten Variante.
- Prüfung: Auch auf kommunaler Ebene wird eine strukturierte Dokumentation empfohlen, um den Anforderungen an ein umfassendes Vertragsmanagement und -controlling gerecht zu werden.

Es wird empfohlen, den Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Hessischen Landesverwaltung heranzuziehen. Bei Bedarf stellt beispielsweise auch die WIBank als Hilfestellung einen Wirtschaftlichkeitsrechner für öffentliche Hochbauinvestitionen zur Verfügung.